



17.12.2018

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Erasmus“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013
(COM(2018)0367 – C8-0233/2018 – 2018/0191(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ignazio Corrao

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission zur Einrichtung von „Erasmus“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung des vorherigen Erasmus+-Programms 2014-2020 umfasst eine internationale Dimension als „grundlegende und übergreifende Komponente für Aktivitäten in den Bereichen Mobilität, Zusammenarbeit und politischer Dialog von großer Bedeutung“.

Die Finanzierung der internationalen Dimensionen wird aus den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln im Einklang mit ihren Verordnungen stammen. Die Höhe der Finanzmittel wird im Programmzyklus beschlossen, sobald diese Instrumente eingerichtet sind. Jede Finanzierung muss im Einklang mit den Zielen dieser Instrumente stehen. Mit der internationalen Dimension des Programms wird durch den Vorschlag bezweckt, „durch Synergien mit den Instrumenten der Union für Maßnahmen im Außenbereich auf die Verwirklichung der diesbezüglichen Ziele hinzuarbeiten und damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung von Bevölkerung und Institutionen in Drittländern (einschließlich Entwicklungsländern) zu leisten. Ferner gilt es, sich für die dort lebenden jungen Menschen zu engagieren, die eine wichtige Rolle beim Aufbau resilienterer Gesellschaften und bei der interkulturellen Vertrauensbildung spielen“.

Wenn der Verfasser der Stellungnahme auch das allgemeine Ziel dieses Vorschlags unterstützt, hat er doch Bedenken dagegen, dass die internationale Dimension und damit die Verbindung zu den externen Zielen – und insbesondere den Entwicklungszielen – der Union sowie zu den Bedürfnissen und Strategien der Partnerländer nur am Rande erwähnt werden.

Die von dem Verfasser der Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen verfolgen deshalb folgende Ziele:

- Betonung, dass das vorgeschlagene Programm in Einklang mit den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie mit den Zielen der externen Politik stehen muss;
- Gewährleistung des Beitrags des Programms zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung und – in seiner internationalen Dimension – zur Weiterentwicklung von Bevölkerung und Institutionen in Drittländern sowie zur Beseitigung der Armut in Entwicklungsländern;
- Förderung der zirkulären Migration zur Vermeidung der Abwanderung der fähigsten Köpfe durch Schaffung einer Verbindung zwischen Mobilitätsmaßnahmen und Maßnahmen, durch die Studierende und Forscher zur Rückkehr in ihre Heimat ermuntert werden;
- Forderung, dass bei den Programmplanungsprozessen die Eigenverantwortung von Partnerländern geachtet wird.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt, dass die Höhe der Finanzmittel in der Programmplanungsphase auf der Grundlage nationaler und regionaler Entwicklungsstrategien festgelegt und an sie angepasst wird, betont aber, dass die Bedeutung von Bildung und nachhaltiger Entwicklung berücksichtigt werden muss, wenn Bereiche für eine vorrangige Zusammenarbeit festgelegt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Angesichts der raschen und tief greifenden Veränderungen infolge der technischen Revolution und der Globalisierung sind Investitionen in Lernmobilität, Zusammenarbeit und innovative Politikentwicklung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport der Schlüssel, um inklusive, kohärente und resiliente Gesellschaften zu bilden, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu bewahren und gleichzeitig einen Beitrag zur Stärkung der europäischen Identität und zu einer demokratischen Union zu leisten.

Geänderter Text

(1) Angesichts der raschen und tief greifenden Veränderungen infolge der technischen Revolution und der Globalisierung sind Investitionen in Lernmobilität, Zusammenarbeit und innovative Politikentwicklung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport der Schlüssel, um inklusive, kohärente und resiliente Gesellschaften zu bilden, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu bewahren und gleichzeitig einen Beitrag zur Stärkung der europäischen Identität **sowie der europäischen Grundsätze und Werte** und zu einer demokratischen Union zu leisten.

Begründung

Jede im Rahmen dieses Programms ergriffene Maßnahme sollte im Einklang mit den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union stehen, insbesondere denjenigen des Artikels 2 des Vertrags über die Europäische Union: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Am 16. September 2016 gaben die Staats- und Regierungschefs von 27 Mitgliedstaaten in Bratislava ihrer Entschlossenheit Ausdruck, jungen

Geänderter Text

(5) Am 16. September 2016 gaben die Staats- und Regierungschefs von 27 Mitgliedstaaten in Bratislava ihrer Entschlossenheit Ausdruck, jungen

Menschen bessere Chancen zu bieten. In der Erklärung von Rom vom 25. März 2017 versprachen die führenden Vertreter von 27 Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, sich für eine Union einzusetzen, in der junge Menschen die beste Bildung und Ausbildung erhalten und auf dem gesamten Kontinent studieren und Arbeit finden können, eine Union, die unser kulturelles Erbe bewahrt und kulturelle Vielfalt fördert.

Menschen bessere Chancen zu bieten. In der Erklärung von Rom vom 25. März 2017 versprachen die führenden Vertreter von 27 Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, sich für eine Union einzusetzen, in der junge Menschen die beste Bildung und Ausbildung erhalten und auf dem gesamten Kontinent studieren und Arbeit finden können, eine Union, die unser kulturelles Erbe bewahrt und kulturelle Vielfalt fördert. ***Gleichzeitig verpflichteten sie sich, bestehende Partnerschaften weiterzuentwickeln, neue Partnerschaften aufzubauen und Stabilität und Wohlstand in der unmittelbaren Nachbarschaft Europas im Osten und Süden, aber auch im Nahen Osten, in ganz Afrika und weltweit zu fördern.***^{1a}

^{1a} Erklärung der führenden Vertreter von 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission vom 25.3.2017.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Das Programm sollte zur Förderung und Erhaltung des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten beitragen, indem es Mobilitäts- und Kooperationsmaßnahmen zur Entwicklung von Kompetenzen für den Schutz und die Förderung des künstlerischen und kulturellen Erbes Europas unterstützt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die internationale Dimension des Programms sollte gefördert werden, um mehr Möglichkeiten für Mobilität, Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, zu schaffen. Aufbauend auf der erfolgreichen Durchführung internationaler Hochschul- und Jugendaktivitäten unter den Vorläuferprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sollten internationale Mobilitätsaktivitäten auf andere Sektoren wie die berufliche Bildung ausgeweitet werden.

Geänderter Text

(18) Die internationale Dimension des Programms sollte gefördert werden, um mehr Möglichkeiten für Mobilität, Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, ***insbesondere Entwicklungsländern***, zu schaffen. Aufbauend auf der erfolgreichen Durchführung internationaler Hochschul- und Jugendaktivitäten unter den Vorläuferprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sollten internationale Mobilitätsaktivitäten auf andere Sektoren wie die berufliche Bildung, ***Sport und Kultur*** ausgeweitet werden. ***Durch die internationale Dimension sollte das Verständnis zwischen den Völkern und der interkulturelle Dialog gefördert und ein Beitrag zur Beseitigung der Armut und zur nachhaltigen Entwicklung geleistet werden. Sie sollte Staatsangehörige aus Entwicklungsländern zur Rückkehr in ihr Herkunftsland am Ende ihrer Studien- oder Forschungszeiten ermutigen, um es ihnen zu ermöglichen, zur wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wohlergehen in diesen Entwicklungsländern beizutragen. Die Durchführung des Programms sollte auch darauf ausgerichtet sein, den Zugang für Personen, die zu benachteiligten und schutzbedürftigen Gruppen gehören, zu erweitern und aktiv auf die besonderen Lernerfordernisse von Personen mit Behinderungen einzugehen.***

Begründung

Dieses Programm sollte zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung beitragen sowie im Einklang mit der Politik der EU stehen und sie ergänzen. Deshalb sollten die Ziele der EU in

der Entwicklungszusammenarbeit ausdrücklich als Ziele der internationalen Dimension der Verordnung genannt werden: Förderung der zirkulären Migration, Förderung der Mobilitätsbedürfnisse in Verbindung mit der Ermutigung von Studierenden und Forschern zur Rückkehr in ihre Herkunftsländer. Die Erweiterung des Zugangs steht im Einklang mit den europäischen Werten zu Menschenwürde und Gleichheit.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Gleichzeitig sollten mit der internationalen Dimension der interkulturelle und interreligiöse Dialog erleichtert, die Zusammenarbeit im Bildungsbereich auf der Nord-Süd-Achse verstärkt und zu einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden. Mithilfe der internationalen Dimension sollten der Kapazitätsaufbau der Bildungssysteme in Partnerländern gestärkt, der Wissenstransfer unterstützt und junge Menschen aus Entwicklungsländern ermutigt werden, in Europa zu studieren und dieses Wissen dann zum Nutzen ihrer Herkunftsländer einzusetzen. Durch die internationale Dimension wird zur Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten beigetragen, die erforderlich sind, um dem langfristigen Entwicklungsbedarf gerecht zu werden und das gemeinsame und nachhaltige Wachstum zu fördern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Das Programm sollte mit der Mitteilung der Kommission „über eine neue Allianz Afrika–Europa für nachhaltige Investitionen und

Arbeitsplätze: Eine neue Stufe unserer Partnerschaft zur Förderung von Investitionen und Arbeitsplätzen“ im Einklang stehen, die vorsieht, dass 105 000 Schüler, Studenten und Lehrkräfte bis 2027 von dem Programm profitieren sollen.

Begründung

Die Einbeziehung von Schülern, Studenten und Lehrkräften aus afrikanischen Ländern trägt zur Erreichung der Ziele des Programms bei

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Um die Wirkung der Tätigkeiten in den Partnerländern zu verbessern, werden die Synergien zwischen Erasmus und den Instrumenten für das auswärtige Handeln der EU, wie das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit sowie das Instrument für Heranführungshilfe, verstärkt.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Das Programm sollte junge Menschen ermutigen, sich am demokratischen Leben Europas zu beteiligen, indem es Projekte fördert, die darauf abstellen, dass junge Menschen sich in der Zivilgesellschaft engagieren und lernen sich einzubringen, indem es das Bewusstsein für die gemeinsamen Werte

(21) Das Programm sollte junge Menschen ermutigen, sich am demokratischen Leben Europas zu beteiligen, indem es ***unter anderem*** Projekte fördert, die darauf abstellen, dass junge Menschen ***(mit einem besonderen Augenmerk auf solchen aus entlegenen Gebieten und mit Migrationshintergrund)***

Europas wie Grundrechte schärft, junge Menschen und politische Entscheidungsträger auf lokaler, nationaler und Unionsebene zusammenbringt und zur europäischen Integration beiträgt.

sich in der Zivilgesellschaft engagieren und lernen sich einzubringen, indem es das Bewusstsein für die gemeinsamen Werte Europas wie Grundrechte schärft, junge Menschen und politische Entscheidungsträger auf lokaler, nationaler und Unionsebene zusammenbringt und zur europäischen Integration beiträgt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Programm sollte den Erwerb **von Fremdsprachen** vor allem durch die intensivere Nutzung **von** Online-Tools fördern, da das E-Learning zusätzliche Vorteile für das Sprachenlernen im Hinblick auf den Zugang und die Flexibilität bietet.

Geänderter Text

(23) Das Programm sollte den Erwerb **aller Sprachen der Union, einschließlich Gebärdensprachen**, vor allem durch die intensivere Nutzung **kostenloser** Online-Tools fördern, da das E-Learning zusätzliche Vorteile für das Sprachenlernen im Hinblick auf den Zugang und die Flexibilität bietet.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Das Programm sollte Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen fördern, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind; ihre entscheidende Rolle bei der Vermittlung des Wissens, der Fertigkeiten und der Kompetenzen, die der Einzelne in einer Welt im Wandel braucht, und bei der **umfassenden Nutzung** des Innovationspotenzials sowie des kreativen und unternehmerischen Potenzials, vor allem in der digitalen Wirtschaft, ist anzuerkennen.

Geänderter Text

(24) Das Programm sollte Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen fördern, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport **in Europa** tätig sind, **sowie auch zwischen europäischen Einrichtungen und Organisationen und entsprechenden Einrichtungen und Organisationen in Entwicklungsländern und überseeischen Ländern und Gebieten, insbesondere durch Instrumente der virtuellen Zusammenarbeit**; ihre entscheidende Rolle bei der Vermittlung des Wissens, der

Fertigkeiten und der Kompetenzen, die der Einzelne in einer Welt im Wandel braucht, und bei der **sachgerechten Erschließung** des Innovationspotenzials sowie des kreativen und unternehmerischen Potenzials, vor allem in der digitalen Wirtschaft, ist anzuerkennen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels im Einklang mit den Zusagen der Union entgegenzuwirken, das Pariser Übereinkommen umzusetzen und auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm helfen, die Bekämpfung des Klimawandels in allen Politikbereichen der Union zu berücksichtigen, und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, dass 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und des Überprüfungsverfahrens erneut bewertet.

Geänderter Text

(32) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels im Einklang mit den Zusagen der Union entgegenzuwirken, das Pariser Übereinkommen umzusetzen und auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm helfen, **die nachhaltige Entwicklung und** die Bekämpfung des Klimawandels in allen Politikbereichen der Union zu berücksichtigen, und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, dass 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und des Überprüfungsverfahrens erneut bewertet.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“³⁶ sollte das Programm die besondere

Geänderter Text

(38) Im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“³⁶ sollte das Programm die besondere

Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden Maßnahmen getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu verbessern. Die Mobilität und die Zusammenarbeit zwischen den Menschen und Organisationen aus diesen Regionen und aus Drittländern, insbesondere Nachbarländern, sollten gefördert werden. Die entsprechenden Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und evaluiert.

³⁶ COM(2017)0623.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Gemäß [Referenz ggf. entsprechend neuem Beschluss über ÜLG aktualisieren Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates³⁷] können Personen und Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden. Die Probleme, die sich aus der großen Entfernung dieser Länder und Gebiete ergeben, sollten bei der Durchführung des Programms berücksichtigt werden, **und** ihre Teilnahme am Programm sollte überwacht und regelmäßig evaluiert werden.

³⁷ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung

Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden Maßnahmen getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu verbessern, **insbesondere mittels virtueller Zusammenarbeit**. Die Mobilität und die Zusammenarbeit zwischen den Menschen und Organisationen aus diesen Regionen und aus Drittländern, insbesondere Nachbarländern, sollten gefördert werden. **Dies gilt auch für Online-Lernprogramme**. Die entsprechenden Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und evaluiert.

³⁶ COM(2017)0623.

Geänderter Text

(39) Gemäß [Referenz ggf. entsprechend neuem Beschluss über ÜLG aktualisieren Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates³⁷] können Personen und Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Programms und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden. Die **Besonderheiten und** Probleme, die sich aus der großen Entfernung dieser Länder und Gebiete ergeben, sollten bei der Durchführung des Programms berücksichtigt werden, **damit** ihre **wirksame** Teilnahme am Programm **erleichtert wird**. **Diese Teilnahme** sollte überwacht und regelmäßig evaluiert werden.

³⁷ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung

der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, gegebenenfalls mit Unterstützung anderer zentraler Interessenträger, wahrgenommen werden.

Geänderter Text

(42) Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, nationaler, **regionaler** und lokaler Ebene angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, gegebenenfalls mit Unterstützung anderer zentraler Interessenträger, wahrgenommen werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen. Dazu gehört im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen die Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa und Aufenthaltserlaubnissen. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ sind die Mitgliedstaaten gehalten, beschleunigte Zulassungsverfahren

Geänderter Text

(46) Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen. Dazu gehört im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen die Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa und Aufenthaltserlaubnissen **und von anderen rechtlichen oder administrativen Problemen, durch die der Zugang zu dem Programm verhindert werden könnte.** Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des

einzurichten.

Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ sind die Mitgliedstaaten gehalten, beschleunigte Zulassungsverfahren einzurichten.

³⁹ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

³⁹ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten sollten nach Möglichkeit vereinfachte Finanzhilfen in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen gewährt werden. Die von der Kommission definierten vereinfachten Finanzhilfen zur Förderung der Mobilitätsmaßnahmen des Programms sollten die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten des Aufnahmelandes berücksichtigen. Die Kommission und die nationalen Agenturen der Entsendeländer sollten die Möglichkeit haben, diese vereinfachten Finanzhilfen auf der Grundlage objektiver Kriterien anzupassen, um insbesondere Menschen mit geringeren Chancen den Zugang zum Programm zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem darin bestärkt werden, diese Finanzhilfen gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von Steuern und

Geänderter Text

(49) Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten sollten nach Möglichkeit vereinfachte Finanzhilfen in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen gewährt werden. Die von der Kommission definierten vereinfachten Finanzhilfen zur Förderung der Mobilitätsmaßnahmen des Programms sollten die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten des Aufnahmelandes berücksichtigen. Die Kommission und die nationalen Agenturen der Entsendeländer sollten die Möglichkeit haben, diese vereinfachten Finanzhilfen auf der Grundlage objektiver Kriterien anzupassen, um insbesondere Menschen mit geringeren Chancen **und Menschen mit dem Status eines politischen Flüchtlings** den Zugang zum Programm zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem darin bestärkt werden, diese Finanzhilfen gemäß

Sozialabgaben zu befreien. Diese Befreiung sollte auch für öffentliche oder private Einrichtungen gelten, die für die Vergabe der Finanzhilfen an die betreffenden Personen zuständig sind.

ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von Steuern und Sozialabgaben zu befreien. Diese Befreiung sollte auch für öffentliche oder private Einrichtungen gelten, die für die Vergabe der Finanzhilfen an die betreffenden Personen zuständig sind.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Es ist notwendig, die Komplementarität der Programmaßnahmen mit den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktivitäten und anderen Unionsmaßnahmen zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien, Jugend und Solidarität, Beschäftigung und soziale Inklusion, Forschung und Innovation, Industrie und Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit einem besonderen Schwerpunkt auf jungen Landwirten, Kohäsion, Regionalpolitik sowie internationale Zusammenarbeit und Entwicklung.

Geänderter Text

(51) Es ist notwendig, die Komplementarität der Programmaßnahmen mit den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktivitäten und anderen Unionsmaßnahmen zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien, Jugend und Solidarität, Beschäftigung und soziale Inklusion, Forschung und Innovation, Industrie und Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit einem besonderen Schwerpunkt auf jungen Landwirten, Kohäsion, Regionalpolitik sowie internationale Zusammenarbeit und Entwicklung. ***Mit dem Programm sollten Synergien mit dem auswärtigen Handeln und Maßnahmen der Union, einschließlich der Entwicklungsprogramme, unter uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 AEUV entwickelt werden.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Lernmobilität“ den physischen

Geänderter Text

(2) „Lernmobilität“ den physischen

Wechsel einer Person in ein anderes Land als das Land ihres Wohnsitzes mit dem Ziel, dort zu studieren, einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer nichtformalen oder informellen Lernaktivität nachzugehen. Sie kann mit Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung und -unterricht einhergehen und/oder durch Online-Lernen und virtuelle Zusammenarbeit ergänzt werden. In einigen besonderen Fällen kann sie durch Lernen unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen;

Wechsel einer Person in ein anderes Land als das Land ihres Wohnsitzes mit dem Ziel, dort zu studieren, einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer nichtformalen oder informellen Lernaktivität nachzugehen. sie kann mit Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung und -unterricht **sowie der Gebärdensprachdolmetschung** einhergehen und/oder durch Online-Lernen und virtuelle Zusammenarbeit ergänzt werden; In einigen besonderen Fällen kann sie durch Lernen unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) „überseeisches Land und Hoheitsgebiet“ ein Land oder Hoheitsgebiet, das einem Mitgliedstaat der Union angehört, auf das die Bestimmungen des Teils IV des AEUV Anwendung finden;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) „virtuelle Zusammenarbeit“ jede Art der Zusammenarbeit unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien;

17. „virtuelle Zusammenarbeit“ jede Art der Zusammenarbeit unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, *die auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind;*

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Allgemeines Ziel des Programms ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und einer stärkeren europäischen Identität beizutragen. Das Programm ist damit ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums, zur Förderung der strategischen europäischen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihren Unterbereichen, zur Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019-2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports.

Geänderter Text

1. Allgemeines Ziel des Programms ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu **nachhaltige Entwicklung und** nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt, **zu einer gestärkten Integrationspolitik in einer pluralistischen Gesellschaft** und einer stärkeren europäischen Identität **sowie zu einem Dialog und einem besseren gegenseitigen Verständnis zwischen verschiedenen Kulturen** beizutragen. Das Programm ist damit ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums, **zur Unterstützung gemeinsamer Standards**, zur Förderung der strategischen europäischen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihren Unterbereichen, zur Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019–2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports.

Das Programm umfasst eine internationale Dimension, die in den Rahmen des auswärtigen Handelns der Union, einschließlich der Entwicklungsziele, durch Zusammenarbeit zwischen der Union und Drittländern einzubeziehen ist.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Beitrag zur Agenda 2030 und deren Zielen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere dem Ziel Nr. 4 „hochwertige Bildung“, das darauf abzielt, eine hochwertige, gerechte und inklusive Bildung zu gewährleisten und Lernangebote für alle zu fördern.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Im Rahmen der internationalen Dimension ergriffene Maßnahmen sollten zur Weiterentwicklung von Bevölkerung und Institutionen in Drittländern sowie zur Beseitigung der Armut in Entwicklungsländern beitragen. Diese Maßnahmen sollten sich auf nationale und regionale Entwicklungsstrategien gründen und an sie angepasst werden.

Begründung

In der Begründung der Verordnung werden zwar die nachhaltige Entwicklung und der Einklang mit den Entwicklungszielen der EU betont, in der Verordnung selbst wird dies aber nicht erwähnt. Der Verordnungsentwurf enthält keine Beschreibung der Ziele der internationalen Dimension des Programms.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Möglichkeiten des Fremdsprachenlernens, einschließlich zur Unterstützung von Mobilitätsmaßnahmen.

Geänderter Text

(e) Möglichkeiten des Fremdsprachenlernens, ***einschließlich des Lernens von Gebärdensprachen***, einschließlich zur Unterstützung von Mobilitätsmaßnahmen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm.

Geänderter Text

(f) ***barrierefrei zugängliche*** Bekanntmachung und Sensibilisierung ***für Informationen*** in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die im Jugendbereich tätig sind, EU-Jugenddialog und Unterstützung des Europäischen Jugendforums;

Geänderter Text

(c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die im Jugendbereich tätig sind, ***insbesondere im Zusammenhang mit Jugendlichen, die einer Diaspora angehören***, EU-Jugenddialog und Unterstützung des Europäischen Jugendforums;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Sportbereich unterstützt das Programm im Rahmen der Leitaktion 1 die Mobilität von Sporttrainern und anderem im Sport tätigen Personal.

Geänderter Text

Im Sportbereich, ***einschließlich sportlicher Aktivitäten von Menschen mit Behinderungen***, unterstützt das Programm im Rahmen der Leitaktion 1 die Mobilität von Sporttrainern und anderem im Sport tätigen Personal.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Ausarbeitung und Durchführung der politischen Agenda der Union in den Bereichen Sport und körperliche Bewegung;

Geänderter Text

(a) Ausarbeitung und Durchführung der politischen Agenda der Union in den Bereichen Sport, ***einschließlich sportlicher Aktivitäten von Menschen mit Behinderungen***, und körperliche Bewegung;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) überseeische Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG) gemäß dem Beschluss des Rates über die Assoziation der ÜLG mit der Europäischen Union und den für den Mitgliedstaat, mit dem diese ÜLG verbunden sind, geltenden Regelungen;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(d) andere Drittländer nach Maßgabe der in einer spezifischen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen, sofern diese Vereinbarung

Geänderter Text

(d) andere Drittländer, **insbesondere Entwicklungsländer**, nach Maßgabe der in einer spezifischen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen, sofern diese Vereinbarung

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– ein faires Gleichgewicht zwischen den Beiträgen und dem Nutzen der Teilnahme des Drittlandes an den Unionsprogrammen gewährleistet;

Geänderter Text

– ein faires Gleichgewicht zwischen den Beiträgen und dem Nutzen der Teilnahme des Drittlandes an den Unionsprogrammen gewährleistet; **in Bezug auf Entwicklungsländer sind bei einem solchen fairen Gleichgewicht das Ziel der Beseitigung der Armut und die Grundsätze der Entwicklungszusammenarbeit zu berücksichtigen;**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **die Kohärenz mit den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der Union, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, des europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und der Globalen Strategie für die Außen- und**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) in Artikel 16 genannte Drittländer, die nicht die Bedingung nach Artikel 16 Absatz 2 erfüllen;

Geänderter Text

(a) in Artikel 16 genannte Drittländer, die nicht die Bedingung nach Artikel 16 Absatz 2 erfüllen, ***insbesondere Entwicklungsländer;***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Die Teilnahme am Programm durch Entwicklungsländer wird nachdrücklich gefördert und unterstützt mit dem Ziel, einen Beitrag zur Agenda 2030 und deren Zielen für nachhaltige Entwicklung zu leisten und diese Agenda einzuhalten. Im Rahmen der internationalen Dimension ergriffene Maßnahmen sollten zur Weiterentwicklung von Bevölkerung und Institutionen in Drittländern sowie zur Beseitigung der Armut in Entwicklungsländern beitragen. Sie sollten sich auf nationale und regionale Entwicklungsstrategien gründen und an sie angepasst werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission kann gemeinsame

Geänderter Text

6. Die Kommission kann gemeinsame

Aufforderungen mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern oder Organisationen und Agenturen dieser Länder veröffentlichen, um Projekte auf Basis der Gleichwertigkeit der Mittelbeiträge zu finanzieren. Projekte können im Einklang mit den Grundsätzen der Haushaltsordnung auf der Grundlage gemeinsamer, von den finanzierenden Organisationen oder Agenturen vereinbarter Evaluierungs- und Auswahlverfahren evaluiert und ausgewählt werden.

Aufforderungen mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, **insbesondere Entwicklungsländern**, oder Organisationen und Agenturen dieser Länder veröffentlichen, um Projekte auf Basis der Gleichwertigkeit der Mittelbeiträge zu finanzieren. Projekte können im Einklang mit den Grundsätzen der Haushaltsordnung auf der Grundlage gemeinsamer, von den finanzierenden Organisationen oder Agenturen vereinbarter Evaluierungs- und Auswahlverfahren evaluiert und ausgewählt werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Programm wird durch Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel [108] der Haushaltsordnung verwiesen wird. Für die von der nationalen Agentur verwalteten Maßnahmen enthalten die Arbeitsprogramme außerdem Angaben zur Höhe der für jede Maßnahme vorgesehenen Mittel und zur Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer. Das Arbeitsprogramm wird von der Kommission durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 31 erlassen.

Geänderter Text

Das Programm wird durch Arbeitsprogramme durchgeführt, auf die in Artikel [108] der Haushaltsordnung verwiesen wird. Für die von der nationalen Agentur verwalteten Maßnahmen enthalten die Arbeitsprogramme außerdem Angaben zur Höhe der für jede Maßnahme vorgesehenen Mittel und zur Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer. ***Es enthält eine spezifische Angabe der Verteilung der Mittel, die Entwicklungsländern zugewiesen werden.*** Das Arbeitsprogramm wird von der Kommission durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 31 erlassen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels IX und der Verpflichtungen der nationalen Agenturen gemäß Artikel 24 legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis 30. April 2024 einen Bericht über die Durchführung und die Wirkung des Programms in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vor.

Geänderter Text

3. Unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels IX und der Verpflichtungen der nationalen Agenturen gemäß Artikel 24 legen die Mitgliedstaaten der Kommission bis 30. April 2024 einen Bericht über die Durchführung und die Wirkung des Programms in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vor. ***Der EAD legt einen ähnlichen Bericht über die Durchführung und die Auswirkungen des Programms in teilnehmenden Entwicklungsländern vor.***

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Am Ende des Durchführungszeitraums, spätestens aber vier Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor.

Geänderter Text

4. Am Ende des Durchführungszeitraums, spätestens aber vier Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Programms vor. ***Die Evaluierung enthält einen speziellen Schwerpunkt auf den Leistungen in Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. In der Evaluierung wird der Beitrag des Programms zur Entwicklungszusammenarbeit dargelegt,

wobei der Schwerpunkt auf den Fortschritten im Hinblick auf das Ziel Nr. 4 „hochwertige Bildung“ liegt.

Begründung

Der Beitrag des Programms zur Entwicklungszusammenarbeit und zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung im Bildungsbereich muss im Arbeitsprogramm hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 – Nummer 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Informationen und die Kommunikation müssen auch für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	„Erasmus“, das Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0367 – C8-0233/2018 – 2018/0191(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 14.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 14.6.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ignazio Corrao 22.10.2018
Prüfung im Ausschuss	19.11.2018
Datum der Annahme	13.12.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 15 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Ignazio Corrao, Doru-Claudian Frunzulică, Enrique Guerrero Salom, Maria Heubuch, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Linda McAvan, Norbert Neuser, Maurice Ponga, Jean-Luc Schaffhauser, Elly Schlein, Bogusław Sonik, Eleni Theodorou, Mirja Vehkaperä, Joachim Zeller
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Frank Engel
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Miguel Urbán Crespo

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

15	+
ALDE	Mirja Vehkaperä
ECR	Eleni Theocharous
EFDD	Ignazio Corrao
GUE/NGL	Miguel Urbán Crespo
PPE	Frank Engel, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Maurice Ponga, Bogusław Sonik, Joachim Zeller
S&D	Doru-Claudian Frunzulică, Enrique Guerrero Salom, Linda McAvan, Norbert Neuser, Elly Schlein
VERTS/ALE	Maria Heubuch

1	-
ENF	Jean-Luc Schaffhauser

0	0

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen